

ERLÄUTERUNGEN ZUM ANSUCHEN UM KANALANSCHLUSS

RICHTLINIEN FÜR DIE HERSTELLUNG DES HAUSKANALANSCHLUSSES MIT DEN WICHTIGSTEN AUSZÜGEN AUS DER ÖNORM B 2501:

Die Verlegung des Kanals darf nur einvernehmlich mit dem Verband erfolgen:

1. Alle Anlagen zum Sammeln und Ableiten von Abwässern müssen sämtlichen Anforderungen dieser Norm entsprechen.
2. Erfolgt die Abwasserbeseitigung nach dem Trennsystem dürfen keine Regen-, Kühl-, Schwimmbecken oder Drainagewässer eingeleitet werden.
3. Es dürfen keine festen, chemischen oder sonstigen Stoffe in die Kanalisation eingebracht werden.
4. Die Werkstoffe und Bauteile müssen für die abzuleitenden Abwässer geeignet sein. Bei zementgebundenen Werkstoffen ÖNORM B 2503 beachten.
5. Die Rohre, Formstücke und Verbindungen müssen bis 0,3 bar Wasserdicht sein, die Dichtheit ist in einem Protokoll nachzuweisen.
6. Die Rohre sind richtig zu bemessen, z.B.: Gefälle, Durchmesser. Bei WC-Anschlüssen muss der Mindestdurchmesser 150 mm betragen.
7. **Der neue Anschluss ist lt. Regel der Landesregierung nur über einen best. oder neu zu errichtenden Schacht zu genehmigen, Blindanschlüsse sind unzulässig.**
8. Zur Überprüfung und Reinigung müssen Putzschächte direkt bei Einmündung in den Hauptkanal, der Grundgrenze bzw. sowie bei jeder Richtungsänderung eingebaut werden.
9. Putzschächte (Schachtringe mit Forsheda-Dichtung) sind mit offenen Gerinnen (Fertigteil Unterbau) auszuführen und müssen frei zugänglich sein.
10. Mindestabmessungen von Schächten:
Schachttiefe bis 0,8 m – Schachtdurchmesser 0,8 m
Schachttiefe über 0,8 m – Schachtdurchmesser 1,0 m
Steigbügel –MSU Alu-Poly
11. Die Entsorgungsleitungen u. Kontrollschächte **dürfen weder ver-, noch überbaut werden**, es gelten die Abstandsbestimmungen gemäß ÖNORM B 2533 für unterirdische Einbauten. Kontrollschächte **müssen jederzeit zugänglich sein.**

SCHUTZ GEGEN RÜCKSTAU

1. Die maßgebliche Rückstauenebene liegt 10 cm über dem Straßenniveau an der Anschlussstelle.
2. Alle Abwasserleitungen, die sich unterhalb der maßgeblichen Rückstauenebene befinden, dürfen keine ungesicherten Öffnungen aufweisen.
3. Es gibt u.a. Rückstauverschlüsse, Kellerentwässerungspumpen, Abwasserhebeanlagen. Der Fachmann wird sie entsprechend beraten und die Anlage montieren.

ERFORDERLICHE UNTERLAGEN FÜR DIE GENEHMIGUNG EINES KANALANSCHLUSSES

Für die Kanalanschlussgenehmigung, sind mit diesem Formblatt nachstehend angeführte Planunterlagen, bestehend aus Lageplan und Längenschnitt in zweifacher Ausfertigung, beim Reinhalteverband Gasteinertal einzureichen. Über die anfallenden und zur Einleitung gelangten Abwässer ist eine Berechnung der Gesamtabflußmenge beizulegen. Der Hauskanal ist nach den Bestimmungen der ÖNORM B 2501 zu projektieren und auszuführen. Für Schmutzwasserkanäle, sind für die erste Länge, d.h. vom Hauptkanal bis zum Revisionschacht, in der Regel kurz innerhalb der Grundgrenze, das Material des Hauptkanals oder vom Verband an gegebenes Material zu verwenden, für den übrigen Kanal kann ein anderes Rohrmaterial außer Beton verwendet werden. Die Rohre sind mit einem Gefälle möglichst nicht unter 2 % bis höchstens 20 % zulässig. Die Verlegerrichtlinien für die einzelnen Rohre sind einzuhalten, im Straßenbereich sind die Rohre entsprechend der Belastung den Bodenverhältnissen und Verlegetiefen zu betten und eventuell mit Beton zu ummanteln.

LAGEPLAN (MÖGLICHST GROSSER MASSSTAB)

- Das gesamte eigene Grundstück, die ganze Straßenbreite und die gegenüberliegende Liegenschaft bis zum darauf befindlichen Objekt.
- Parzellennummern und Hausnummern (auch die der Anrainer), Straßenbezeichnung
- Eintragung des Hauskanals vom Hauptkanal bis zu den Abfall-Leitungen im Rohrmaterial, Rohrdurchmesser, Gefälle, Putzschächte und Entfernungen, weiters die gesamte Niederschlagsentwässerung. Die Querung der Straße durch den Hauskanal soll nur im rechten Winkel zur Straßenachse erfolgen.
- Versorgungsleitungen, wie Wasser, Strom, Telefon und Straßenbeleuchtung sowie die zum eigenen Objekt (auch der projektierten) und zum gegenüberliegenden Objekt. Bei der Projektierung des Hauskanals ist auf die Mindestabstände zu den Versorgungsleitungen, lt. ÖNORM B 2533 – Abstand Bauwerke zum Kanal min. 2 m, zu achten.
- Der Verlauf der Oberflächen- und Regenwasserkanäle ist einzuzeichnen (Sickerschächte).

- Situation der Räume für Ölheizung und der Garage.
- Derzeitig vorhandene Senkgrube oder Kläranlage in strichlierter Linie und Bezeichnung der Anlage sowie deren Zu- und Ableitungen.

LÄNGENSCHNITT

- Darstellung des Hauskanals von der Einmündung in den Hauptkanal bis zum Objekt mit Rohrmaterial, Rohrdurchmesser, Gefälle und Entfernung der Schächte
- Eintragung der Geländeoberkante
- Sämtliche Leitungen, die vom Hauskanal gekreuzt werden in Situation und Höhe

Vor Grabungsbeginn (Straßenbereich) ist rechtzeitig und gesondert beim jeweiligen Straßenhalter (Besitzer) um Grabungsgenehmigung anzusuchen.